

21. 1. Ist eine Aufhebungsfrage nach § 1046 ZPO. zulässig, wenn der Schiedsspruch den Kläger nur im Kostenpunkte belästet?
2. Gilt das Formerfordernis des § 1027 Abs. 1 ZPO. auch für die Schiedsverfügungen in Satzungen nicht rechtsfähiger Vereine?
3. Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Vereinsjahung.
ZPO. § 1027 Abs. 1, § 1041. BGB. § 138 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1940 i. S. Mitglieder der Schutzgemeinschaft der Aktionäre der Großen Mühle D. AG. (Wekl.) v. Wirtschaftsgenossenschaft in N. e. G. m. b. H. u. 1 Gen. (Nf.).
VII 44/40.

- I. Landgericht Delz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagten sind Mitglieder der im Jahre 1930 von den meisten Aktionären der Großen Mühle D. AG. in D. zwecks Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Belange am Aktienbesitz gegründeten Schutzgemeinschaft, deren jetzt geltende Satzungen auf dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 1932 beruhen. Gleich

ihnen waren die beiden Klägerinnen Aktionäre der Mühle und Angehörige der Schutzgemeinschaft. Die Erstklägerin verkaufte am 23. November 1936 ihren Aktienbesitz von 65 000 RM., die Zweitklägerin einige Zeit später ihren Besitz von 5000 RM. Aktien an die Landwirtschaftsbedarfs-GmbH. in N. Da der Aufsichtsrat der Mühle die dazu nach deren Satzung erforderliche Genehmigung verweigerte, unterblieb die Übereignung; die Zweitklägerin übertrug aber ihre Aktien an die Erstklägerin.

Die Beklagten haben als Schiedskläger gegen die Klägerinnen als Schiedsbeklagte wegen des Verkaufs ihrer Aktien an ein Nichtmitglied die in § 12 Abs. 1 der Satzung der Schutzgemeinschaft vorgesehene Vertragsstrafe geltend gemacht und das durch § 13 dieser Satzung für Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis bestimmte Schiedsgericht zwecks Festsetzung der Strafe angerufen. Das Schiedsgericht hat durch den beim Landgericht niedergelegten Spruch vom 8. Januar 1939 die Klage abgewiesen, wobei es die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte den Beklagten und den Klägerinnen auferlegte.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit haben die Klägerinnen die Aufhebung des Schiedspruchs gemäß § 1041 Nr. 1 und 3 ZPO. gefordert, soweit ihnen dadurch Kosten auferlegt waren, da der Schiedsvertrag der Form des § 1027 ZPO. ermangele, auch die Schiedskläger im Schiedsverfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen seien. Die Klage ist dem Antrage der Beklagten gemäß vom Landgericht abgewiesen worden. Im Berufungsverfahren haben die Klägerinnen die Aufhebung des Schiedspruchs schlechthin verlangt und ferner die Feststellung begehrt, daß die Schutzgemeinschaft, hilfsweise, daß der Schiedsvertrag nichtig sei. Die Beklagten haben demgegenüber Klageänderung eingewendet. Das Berufungsgericht hat den Schiedspruch durch sein Urteil aufgehoben, die Nichtigkeit der Schiedsabrede festgestellt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur völligen Klageabweisung, während die Revision der Klägerinnen zurückgewiesen wurde.

Gründe:

I. Der Schiedspruch hat die damalige Schiedsklage der Beklagten abgewiesen und den jetzigen Klägerinnen einen Teil der Kosten des Schiedsverfahrens auferlegt. Das mit der Revision an-

gefochtene Urteil hat den gegenüber der Aufhebungsklage des § 1041 Nr. 1 und 3 ZPO. von den Beklagten erhobenen Einwand, daß unter diesen Umständen eine Aufhebungsklage mangels einer sachlichen Beschwer der Klägerinnen überhaupt unzulässig sei, für nicht begründet erachtet und der Klage aus dem Gesichtspunkte des § 1041 Nr. 1 ZPO. stattgegeben, weil der Schiedsvertrag der Form des § 1027 Abs. 1 ZPO. ermangele. Dementsprechend hat das Berufungsgericht auch der Hilfsfeststellungsklage stattgegeben und die Nichtigkeit der Schiedsabrede festgestellt. Die Beklagten rügen mit der Revision in erster Linie die Entscheidung des Vorderrichters zur verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der Aufhebungsklage als nicht haltbar, können damit aber keinen Erfolg haben. Richtig ist zwar, daß auch die Klage des § 1041 ZPO. wie jeder sich gegen eine richterliche Entscheidung wendende Rechtsbehelf eine Beschwer des Klägers voraussetzt. Diese besteht aber im Streitfall einmal in der Kostenbelastung der Klägerinnen, ferner in der Tatsache, daß das Schiedsgericht entgegen der von ihnen vertretenen Rechtsansicht sich überhaupt mit der Streit Sache befaßt und durch seine Sachentscheidung die Grundlage für die im Schiedspruch getroffene Kostenverteilung gegeben hat. Mit zutreffenden Ausführungen hat das Berufungsgericht die Bestimmung des § 99 Abs. 1 ZPO. auf einen solchen Fall nicht für anwendbar erklärt. Sie ist nicht unmittelbar anwendbar, weil, wie der Vorderrichter darlegt, die Aufhebungsklage des § 1041 ZPO. kein Rechtsmittel im Sinne der Zivilprozessordnung ist; es verbietet sich aber auch die Übertragung des in § 99 enthaltenen Rechtsgedankens aus Gesichtspunkten der Rechtsähnlichkeit auf den Streitfall, weil die Aufhebungsklage der Klägerinnen eben nicht nur einen Angriff auf die ihnen nachteilige Kostenentscheidung eines zu dieser Entscheidung berufenen Gerichts, sondern eine Beanstandung der rechtlichen Voraussetzungen dieser Entscheidung in bezug auf die Zulässigkeit des ganzen Schiedsverfahrens und damit des Schiedspruches selbst darstellt. Diese Beanstandung ist unabhängig davon, daß die Klägerinnen in der Sache selbst im Schiedsverfahren obgesiegt haben, und kann ihnen nicht durch die auf diese Sachlage nicht zugeschnittene Bestimmung des § 99 Abs. 1 ZPO. abgesprochen werden.

Besteht hiernach gegen die Aufhebungsklage an sich auch kein grundsätzliches Bedenken, so ist sie doch sachlich nicht gerechtfertigt.

1. Der Vorderrichter sieht die Schutzgemeinschaft als nicht rechtsfähigen Verein an, meint aber, daß die Schiedsklausel für einen solchen unter die Formvorschrift des § 1027 Abs. 1 BPO. falle. Diese Entscheidung unterliegt insofern keinen Bedenken, als sie die Rechtsnatur der Schutzgemeinschaft betrifft. Entgegen der Meinung der Klägerinnen, die aus der Beschränkung der Mitgliedschaft die Natur der Schutzgemeinschaft als einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes herleiten will, ist den Erwägungen des angefochtenen Urteils beizutreten, daß die körperchaftliche Verfassung der Schutzgemeinschaft, ihre Benennung und ihre Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder ihr Wesen als Verein begründeten (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 96). Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten in dieser Hinsicht keinerlei Rechtsirrtum.

Ist die Schutzgemeinschaft aber als Verein anzusehen, so besteht kein rechtliches Hindernis, die Grundsätze der früheren Entscheidung des Revisionsgerichts RGZ. Bd. 153 S. 267 zur Formfrage bei Schiedsabreden in Vereinsatzungen (§§ 1027, 1048 BPO.) auch auf den Streitfall anzuwenden. Die Erwägung des Vorderrichters, daß der nicht rechtsfähige Verein nach § 54 BGB. als Gesellschaft zu behandeln sei und daher das Formerfordernis des § 1027 Abs. 1 BPO. für eine satzungsmäßige Schiedsabrede bestehe, kann nicht für zutreffend erachtet werden, und seine Hinweise auf die rechtlichen Verschiedenheiten rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Vereine vermögen von der Folgerichtigkeit abweichender Behandlung der Schiedsverfügungen in den Satzungen beider Vereinsformen nicht zu überzeugen. Es mag dahinstehen, wie zu entscheiden wäre, wenn der nicht rechtsfähige Verein keine schriftliche Satzung besitzt. Wo aber wie im vorliegenden Falle eine solche mit allen wesentlichen Bestandteilen vorhanden ist, besteht in dem hier in Betracht kommenden Punkte zwischen rechtsfähigem und nicht rechtsfähigem Verein keine grundlegende Verschiedenheit. Auch beim rechtsfähigen Verein hat der Inhalt der Satzung vor seiner die Rechtspersönlichkeit des Vereins begründenden Eintragung nicht die Eigenschaft eines Willensaktes des Vereins, sondern wie beim nicht rechtsfähigen Verein vertragliche Wesensart. In beiden Fällen aber gilt die Satzung, sobald der Verein ins Leben getreten ist, als die von der Persönlichkeit seiner Mitglieder losgelöste Verfassung seines Eigenlebens und damit als eine nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung im Sinne von § 1048

3PD. Dann spricht aber die innere Folgerichtigkeit gegen die Anwendbarkeit des § 1027 Abs. 1 ZPO., da die urkundliche Einsetzung eines — die Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit dem Verein auf Grund der Satzung betreffenden — Schiedsgerichts in der Vereinsatzung eine besondere, von anderen Abmachungen losgelöste schriftliche Niederlegung der Schiedsabrede entbehrlich macht und die Ernstlichkeit des Willens der Vereinsmitglieder, die den Verein ins Leben gerufen haben, hinreichend verbürgt (so auch Jonas-Pohle ZPO. Bem. 12 zu § 1048).

2. Ist hiernach die Schiedsverfügung gültig und der Aufhebungsgrund des § 1041 Nr. 1 ZPO. zu verneinen, so muß die Aufhebungs-klage fallen, da auch der Klagegrund aus § 1041 Nr. 3 ZPO., wie der Vorberrichter dargelegt hat, nicht durchgreift. Das angefochtene Urteil hat den von den Klägerinnen behaupteten Mangel der gesetzlichen Vertretung der Beklagten im Schiedsverfahren dahingestellt gelassen und den Klägerinnen nur das Recht zur Geltendmachung eines solchen Mangels auf dem Wege des § 1041 ZPO. abgesprochen. Der Begründung des Berufungsurteils für diesen Standpunkt ist beizutreten. Auch gegenüber den Bedenken der Revision der Klägerinnen sind sowohl die Fassung des Gesetzes wie die vom angefochtenen Urteil angeführten inneren Gründe entscheidend dafür, daß nur die von dem Vertretungsmangel selbst betroffene Partei diesen im Verfahren nach § 1041 ZPO. geltend machen kann.

Für die Aufhebungs-klage, und zwar auch mit ihrem im Berufungsverfahren erweiterten Inhalt, ist demgemäß das klageabweisende Urteil des ersten Rechtsganges wiederherzustellen.

II. Auch die im zweiten Rechtsgange geltend gemachten Feststellungsanträge, deren verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Vorberrichter gemäß § 280 ZPO. — unbeanstandet von der Revision der Beklagten — bedenkenfrei annimmt, sind nicht begründet.

1. Die Klägerinnen wollen die Nichtigkeit der Schutzgemeinschaft daraus herleiten, daß deren Satzung eine Anebelung der Mitglieder in einem gegen die guten Sitten verstoßenden Ausmaße bedeute. Das angefochtene Urteil hat das Vorliegen dieses Nichtigkeitsgrundes verneint, indem es die Satzung weder nach ihrem Inhalt noch nach ihrem Beweggrund und Zweck als sittenwidrig bezeichnet. Derartige Schutzgemeinschaften von Aktionären zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Belange seien von grundsätzlichen Gesichtspunkten

aus nicht zu beanstanden. Der Zusammenschluß der Mitglieder sei auch im Streitfall freiwillig und ohne Druck geschehen, die in § 8 der Satzung ausgesprochene Verfügungsbeschränkung für den Aktienbesitz der Mitglieder diene dem Zweck der Verhütung einer Überfremdung der Mühle; auch seien weder die unbeschränkte Zeitdauer der Schutzgemeinschaft und ihre Erstreckung auf die Erben verstorbener Mitglieder noch die Sicherung der Einhaltung der Satzung durch hohe Vertragsstrafen zu beanstanden. Diese Erwägungen enthalten nach keiner Richtung einen Rechtsirrtum und werden von der Revision der Klägerinnen zu Unrecht angegriffen. Diese geht selbst davon aus, daß Beweggrund und Zweck der Schutzgemeinschaft nicht verboten, vielmehr erlaubt seien. Sie meint aber, der Vorberrichter habe die Frage der sogenannten Knebelung nur für die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Schutzgemeinschaft geprüft. Die in der Satzung ohne zeitliche Grenze vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen für die Aktien der Mitglieder und die Unmöglichkeit ihrer Veräußerung ohne Kursschub sowie die übermäßige Höhe der Vertragsstrafen ließen unter veränderten Personenverhältnissen in der Leitung der Schutzgemeinschaft die ursprünglich nicht zu beanstandende Satzung jetzt in ihrer Auswirkung und Handhabung als sittenwidrig und darum unzulässig erscheinen. Dabei wird übersehen, daß die Schutzgemeinschaft, wenn sie nicht von vornherein durch den Inhalt ihrer Satzung oder deren etwaige spätere Änderungen nichtig war, nicht nachträglich durch die Handhabung der Satzung von seiten bestimmter Personen nichtig werden konnte und daß die Gefahr von Kursverlusten bei der Abstoßung von Aktien für die Rechtswirksamkeit der Satzung ohne jeden Belang ist. Die Revision der Klägerinnen weist auch zu Unrecht darauf hin, daß innerhalb der Mühle die Minderheit der Aktionäre (Gruppe A.) mundtot gemacht und der Willkür der Mehrheit (Gruppe D.) ausgeliefert sei; denn um die Sittenwidrigkeit etwaiger Beschlüsse der Aktionäre der Großen Mühle D. handelt es sich im Streitfall nicht. Es ist auch ohne Belang, ob durch die Satzungsbestimmung über die Erschwerung der Veräußerung von Aktien die Abwicklung der Erstklägerin aufgehalten wird. Die Frage, ob das Verhalten des Vorstands der Beklagten gegen eine sinngemäße, Treu und Glauben entsprechende Handhabung der Satzung verstößt, kann offen bleiben; denn gerade mit der hierauf bezüglichen Ausführung wird zugegeben, daß die Satzung bei verständiger Auslegung

inhaltlich einwandfrei ist. Glaubt ein Aktionär seine Belange in der Aktiengesellschaft Große Mühle D. besser außerhalb der Schutzgemeinschaft gewahrt, so bleibt ihm unbenommen, ihr nicht beizutreten, da sie keine Zwangsgemeinschaft ist. Schließt er sich dagegen der Schutzgemeinschaft an, so hat er sich auch den Beschränkungen und Verpflichtungen zu fügen, an deren Einhaltung die Satzung die Wahrnehmung seiner Belange knüpft, da sie inhaltlich nach keiner Richtung einen Sittenstoß erkennen lassen (vgl. RÖB. Bd. 119 S. 248 [257]).

Die Abweisung der auf Nichtigkeit der Schutzgemeinschaft gerichteten Feststellungsklage durch das Berufungsgericht ist somit zu bestätigen.

2. Mit ihrem Hilfsantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Schiedsabrede können die Klägerinnen um deswillen nicht obsiegen, weil er auf die Verletzung der Formvorschrift des § 1027 Abs. 1 ZPO. gestützt ist, die, wie oben dargelegt, für eine in einer Vereinsfassung enthaltene Schiedsverfügung nicht gilt. Das angefochtene Urteil ist deshalb insoweit aufzuheben.

Der Revision der Beklagten ist nach alledem stattzugeben, die der Klägerinnen dagegen zurückzuweisen.